

Reglement des Grossen Rates über die Organisation der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau

vom 5. Mai 1976 (Stand 9. Mai 1983)

1. Teil: Organe der Gebäudeversicherung

1.1. Verwaltungsrat

§ 1 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat

- a. wählt seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, und setzt die Entschädigungen seiner Mitglieder und des Sekretärs fest
- b. wählt die Direktion und die übrigen Arbeitnehmer in leitender Stellung. Er bestimmt deren Aufgaben, Besoldungen, die Zeichnungsberechtigung und erlässt das Geschäftsreglement
- c. erlässt das Reglement über die Versicherungsbedingungen. Dieses bedarf der Genehmigung des Grossen Rates
- d. genehmigt zuhanden des Grossen Rates den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Gebäudeversicherung. Die Jahresrechnung darf vom Verwaltungsrat erst gutgeheissen werden, wenn der schriftliche Revisionsbericht der Kontrollstelle vorliegt
- e. verwaltet den Reservefonds und entscheidet über dessen Anlage. Dabei sind die Interessen des Staates angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Versammlung und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte das erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 3 Sitzungsunterlagen

¹ Die Traktandenliste mit den Unterlagen ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates wenigstens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4 Protokoll

¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

¹ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu übertragen.

*1.2. Direktion***§ 6** Aufgaben

¹ Die Direktion hat die Interessen der Gebäudeversicherung zu wahren, sie nach außen zu vertreten und die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen.

§ 7 Befugnisse

¹ Die Direktion befindet über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

*1.3. Kontrollstelle***§ 8** Rechnungsprüfung

¹ Die Kontrollstelle hat die Rechnung zu prüfen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates zu verfassen.

2. Teil: ... ***§ 9 *** ...**§ 10 *** ...**§ 11 *** ...**§ 12 *** ...**§ 13 *** ...

§ 14 * ...

§ 15 * ...

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 16

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 23. August 1976 auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	05.05.1976	01.01.1978	Erstfassung	20/1976
Titel 2. Teil:	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983
§ 9	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983
§ 10	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983
§ 11	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983
§ 12	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983
§ 13	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983
§ 14	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983
§ 15	09.05.1983	09.05.1983	aufgehoben	21/1983